







# Ämthliche Anzeigen.

## Bekanntmachung über die Preise und sonstigen Vergütungen für Kraftfuttermittel.

Der Bundesrat hat am 23. August 1915, der 83. 5 und 6 der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 23. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 309) folgende Bestimmungen getroffen:

Der Preis, den die Bezugsvereinbarung für die ihr zu überlassenden Futtermittel und Hilfsstoffe zahlt (§ 6 Abs. 1 der Verordnung vom 23. Juni 1915), darf den in der nachfolgenden Übersicht aufgeführten Betrag nicht übersteigen:

A. Körnerfuttermittel.	
1. Mais	200
2. Roggenstroh	200
3. Weizenstroh	350
4. Gerststroh	400
5. Erbsen	250
6. Bohnen	350
7. Gemengenes Hülsenfrüchsl (ohne Getreide)	350
B. Abfälle der Mälzerei.	
8. Erdnusskuchen	48
9. Erdnusskuchen ohne Schalen	100
10. Kaffeebohnen (Kaffeebohnen und Kaffeeabfälle)	50
11. Weizenkleie und Speisen	48
12. Gerstenkleie	130
13. Weizenfuttermehl	200
14. Gerstenfuttermehl	200
15. Erbsenfuttermehl	250
16. Bohnenfuttermehl	300
17. Weizenkleie	130
18. Maisabfälle (Gomco, Domini, Malena usw.)	240
C. Abfälle der Stärkefabrikation u. der Nahrungsgewerbe.	
19. Kartoffelschlepe, getrocknet	120
20. Kartoffelschlepe, nass	750
21. Kartoffelschlepe, getrocknet	100
22. Weizenabfälle, getrocknet	165
23. Weizenabfälle, getrocknet	242
24. Weizenabfälle, getrocknet	220
25. Weizenabfälle, nass	40
26. Weizenabfälle, nass	200
27. Weizenabfälle, getrocknet	291
28. Weizenabfälle (als Viehfuttermittel)	350
D. Stroh.	
29. Weizenstroh	200
30. Weizenstroh	200
31. Weizenstroh	240
32. Weizenstroh	240
33. Weizenstroh	240
34. Weizenstroh	240
35. Weizenstroh	240
36. Weizenstroh	240
37. Weizenstroh	240
38. Weizenstroh	240
39. Weizenstroh	240
40. Weizenstroh	240
41. Weizenstroh	240
42. Weizenstroh	240
43. Weizenstroh	240
44. Weizenstroh	240
45. Weizenstroh	240
46. Weizenstroh	240
47. Weizenstroh	240
48. Weizenstroh	240
49. Weizenstroh	240
50. Weizenstroh	240
51. Weizenstroh	240
52. Weizenstroh	240
53. Weizenstroh	240
54. Weizenstroh	240
55. Weizenstroh	240
56. Weizenstroh	240
57. Weizenstroh	240
58. Weizenstroh	240
59. Weizenstroh	240
60. Weizenstroh	240
61. Weizenstroh	240
62. Weizenstroh	240
63. Weizenstroh	240
64. Weizenstroh	240
65. Weizenstroh	240
66. Weizenstroh	240
67. Weizenstroh	240
68. Weizenstroh	240
69. Weizenstroh	240
70. Weizenstroh	240
71. Weizenstroh	240
72. Weizenstroh	240
73. Weizenstroh	240
74. Weizenstroh	240
75. Weizenstroh	240
76. Weizenstroh	240
77. Weizenstroh	240
78. Weizenstroh	240
79. Weizenstroh	240
80. Weizenstroh	240
81. Weizenstroh	240
82. Weizenstroh	240
83. Weizenstroh	240
84. Weizenstroh	240
85. Weizenstroh	240
86. Weizenstroh	240
87. Weizenstroh	240
88. Weizenstroh	240
89. Weizenstroh	240
90. Weizenstroh	240
91. Weizenstroh	240
92. Weizenstroh	240
93. Weizenstroh	240
94. Weizenstroh	240
95. Weizenstroh	240
96. Weizenstroh	240
97. Weizenstroh	240
98. Weizenstroh	240
99. Weizenstroh	240
100. Weizenstroh	240

Bei Torfkraut und Torfmoos, die nachweislich aus den oberbayerischen und den schrittweiligen Torfwerken gewonnenen Torfkrautfabriken kommen, gilt an Stelle der in dieser 6. und 7. festgesetzten Höchstpreise als einheitlicher Höchstpreis der Betrag von 20 Mark für eine Tonne.

Die Preise gelten für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Größe frei Effektenwagen oder Schiff der Verladung für eine Tonne (1000 Kilogramm) einschließlich, einerseits, ob die Ware unter Verabreichung der Güter an den Empfänger oder in den vom Eigentümer getrennten Säcken geliefert wird.

Die Vergütung für Aufbeziehung, pflegliche Behandlung und Verladung der Ware (§ 5 der Verordnung) beträgt für jeden angelegenen Pfennig und jede angelegene Tonne 20 Pfennig.

- 1) Weizenstroh ober gemahlen 10 Mark netto.
  - 2) 18 vom Hundert Mindestgehalt Protein und Fett.
  - 3) 38 vom Hundert Mindestgehalt Protein und Fett.
  - 4) 50 vom Hundert Mindestgehalt Protein und Fett.
- Die Preise gelten für Torfkraut, von welcher 10000 Kilogramm mindestens 22 Kubikmeter Raummaß einnehmen. Für je volle 5 Kubikmeter mehr erfolgt ein Zuschlag von 1,50 Mark für die Tonne. Berlin, den 19. August 1915.

Der Stellvertreter des Reichszanlers  
gez.: Delbrück.  
Veröffentlicht unter Bezugnahme auf die Verlage zu Nr. 173 des Reichsblatts.  
Merseburg, den 23. August 1915.  
Der Königliche Landrat.  
J. W. v. Jagow.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1889, sowie der Verordnung des Bundesrats vom 21. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. Seite 359) und der §§ 73 und 74 der Reichsgemeindeordnung wird unter Zustimmung des Magistrats der Stadt Merseburg mit Genehmigung des Herrn Königl. Regierungs-Präsidenten für die Stadt Merseburg folgende

### Polizei-Verordnung

§ 1.  
Gewerbetreibende und Händler, welche Getreiden, Mehl, Malt, Schmalz, Speiseöl und Kartoffeln im Kleinhandel abgeben, haben durch einen von ihnen ständigen Anschlag, — Auszug — an der Verkaufsstelle, die Preise dieser Waren bekannt zu geben. Wenn beim Verkauf der Waren in kleineren Mengen, als die Einheitspreise des Auszuges betragen, ein höherer Preis gefordert werden soll, so ist aus dieser höhere Preis in den Anschlag an den Empfänger, Säckern oder die angelegenen Preise dürfen nicht gefordert werden, niedere Preise zu fordern ist jederzeit erlaubt.

Als Verkaufsstellen gelten auch die Verkaufsstellen auf den Wochenmärkten und im Straßenhandel. Letztere Verkäufer haben das Preisverzeichnis bei sich zu führen und bei Abforderung des Preises vorzuweisen.

§ 2.  
Das Preisverzeichnis bedarf der Abstempelung durch die Polizeibehörde. Eine Abschrift des Preisverzeichnisses ist bei der Abstempelung einzureichen.

§ 3.  
Der Verkäufer ist jederzeit berechtigt, das Preisverzeichnis durch ein neues, abgeändertes zu ersetzen, bis zur vorläufigen Anbringung des neuen polizeilich abgestempelten Preisverzeichnisses bleiben die Preise des älteren in Kraft.

§ 4.  
Die Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 5.  
Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 150 M., im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.  
Merseburg, den 16. August 1915.  
Die Polizeiverwaltung.

## Nachruf.

Bei dem siegreichen Vordringen unserer Heere im Osten starb den Heldentod für sein Vaterland mein Buchhalter

# Alfred Plötz

Unteroffizier in einem Infanterie-Regiment.  
Er war mir stets ein eifriger und treuer Beamter, dessen Andenken ich jederzeit in Ehren halten werde.

## Günther Liebmann,

Elektrot. Installations-Büro.

## Nachruf.

Auf dem Felde der Ehre fiel unser Mitglied, der Kriegsfreiwillige

# Erich Schaaf.

Sein Andenken bleibt bei uns in Ehren.

## Stenographen-Verein Stolze.

# Strick-Wollgarne.

Die bewährten Schmidt'schen und Kleeblatt-Marken in allen gangbaren Nummern, Drehungen, Farben.

**Original Kriegs- und Soldaten-Socken-Wolle, Schweiß-Wollen, Sport-Handarbeits-Wollen.**

Zur Zeit noch größere Quantitäten lieferbar.

## Otto Dobkowitz, Merseburg.

**Aufmerksame Bedienung.**

**Größte Preise.**

# Karl Zänzer

Merseburg Adolf Schäfers Nachf. Entenplan 7

**Spezialgeschäft für Braut- und Erstlings-Wäscheausstattungen.**

Fernruf. 259.

**Solide Qualitäten.**

**Große Auswahl.**

# Hausflaggen

fertig mit Querstab, Schnur und Quasten aus bestem baumwollenen Fahmentuch

2,50 m lang 1,20 m breit M.	6,75
3,00 m lang 1,20 m breit M.	8,25
3,50 m lang 1,20 m breit M.	10,00
4,00 m lang 1,20 m breit M.	11,50
5,00 m lang 1,20 m breit M.	14,00

**Ernst Rulifes, Merseburg, Entenplan 4, Fernruf 421.**

## Zwangsversteigerung.

Sonnabend, den 28. August 1915  
vormittags 11 Uhr,

werde ich im  
Gasthof zur Funkenburg:  
1 Schreibisch, 1 Spiegel, 1 Spiegelglas, öffentlich meistbietend gegen Barzahlung versteigern.  
Bietzner, Gerichtsvollzieher,  
Merseburg, Gutenbergstr. 4.

## Ez- u. Kochbirnen

hat zu sehr billigen Preisen abzugeben  
**Obsthändler  
im Tiergarten.**

Täglich frisch geschossene

junge Rebhühner M. 1.30  
jährige „ M. 1.10  
alte „ M. 1.00  
ferner  
junge Enten und Tauben  
empfiehlt **Emil Wolff.**

Frisch eingetroffene  
frische Champignons  
Pfund 75 Pfg.  
Sproten Kiste ca. 1 1/2 Pfd.  
Inhalt . . . Kiste M. 1.00  
bei **Emil Wolff.**

## Das Favorit-Modenalbum

für Herbst und Winter (nur 6 Pfd.) ist erschienen. Für jeden Geschmack bietet es die gewohnte reiche Auswahl einer sorgfältig gewählten Mode. Alle Vorlagen können mit Hilfe der einzig-beliebten Favorit-Schnittle bequem nachgeschneidert werden.  
Zu haben bei **Marie Müller Nachf.,**  
Kl. Ritterstr. 11.

## Dieters Restauration

Inhaber **Herm. Just.**  
Sonnabend abend Salzkochen.

Per sofort oder 1. Oktober ist die von Frau Günther benötigte

## 1. Etage Markt 19,

bestehend aus 6 großen hellen Zim., 2 Kammern, Küche, reichl. Zubehör, Junkenloft, Gas, sofort od. 1. Okt. zu vermieten. Näheres zu erfahren bei **S. Faiga, Neumarkt 18.**

Der diesjährige

# Horburger Jahrmarkt

wird am 8. September wie gewöhnlich abgehalten.  
Die Ortsbehörde.

## Feldpost- Abonnements

zum Preise von —  
60 Pf. pro Monat  
nimmt jederzeit entgegen  
die Expedition.



